

Federführender Bereich Kinder, Jugend und Familie		Beteiligte Bereiche	
Vorlage für Jugendhilfeausschuss			
<u>Betrifft:</u> (ggf. Anlagen bezeichnen)  Förderung 2013 a.) von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, Mitarbeiterschulungen der freien Trägern der Jugendhilfe b.) von Freizeitmaßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt Wesseling)			
Namenszeichen des federführenden Bereichs		Namenszeichen Beteiligte Bereiche	
Sachbearbeiter/in	Leiter/in	Datum	
		11.03.2013	
Namenszeichen			
I/10	Fachdezernent	Kämmerer	Bürgermeister
Bearbeitungsvermerk			

Sachbearbeiter/in: Markus Kröger  
Datum: 11.03.2013

öffentlich

nichtöffentlich

## Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

## Betreff:

Förderung 2013

- a.) von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, Mitarbeiterschulungen der freien Trägern der Jugendhilfe  
b.) von Freizeitmaßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt Wesseling)

## Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss legt die Fördersätze und -richtlinien an Träger von Freizeit-, Bildungsmaßnahmen und Mitarbeiterschulungen wie folgt fest:

### Fördersätze 2013

- |     |                                             |                     |
|-----|---------------------------------------------|---------------------|
| a.) | Mitarbeiterschulungen (Tagesveranstaltung): | 5,00 € p.P. pro Tag |
| b.) | Mitarbeiterschulungen (Mehrtägig):          | 3,00 € s.o.         |
| c.) | Bildungsmaßnahmen                           | 1,50 € s.o.         |
| d.) | Ferien- und Freizeitmaßnahmen:              | 1,50 € s.o.         |
| e.) | Fahrten in die Partnerstädte:               | 4,00 € s.o.         |
| f.) | Sonderzuschüsse:                            | 7,00 € s.o.         |

### Allgemeine Förderrichtlinien 2013

- Betreuer werden im Verhältnis 1 zu 7 gefördert.
- Es werden nur Wesseling Kinder und Jugendliche gefördert.
- Altersbegrenzung der förderungswürdigen Teilnehmer bei Freizeit- und Bildungsmaßnahmen: 6 bis 17 Jahre
- Altersbegrenzung der förderungswürdigen Teilnehmer bei Bildungsmaßnahmen: 6 bis 26 Jahre
- Mindestalter der förderungswürdigen Teilnehmer bei Mitarbeiterschulungen: 15 Jahre
- Bei allen mehrtägigen Maßnahmen werden der An- und Abreisetag als ein Tag gefördert.
- Der Zuschussantrag ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadt Wesseling einzureichen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Maßnahmen:

- Veranstaltungen schulischer Art (z.B. Klassenfahrten)
- Veranstaltungen die den Charakter von Sportwettkämpfen bzw. Trainingslehrgängen haben
- Veranstaltungen gewerkschaftlicher Art
- Veranstaltungen parteipolitischer Art
- Veranstaltungen mit kommerziellen Charakter
- Veranstaltungen im Zusammenhang mit öffentlichen Demonstrationen

### Voraussetzungen für Sonderzuschüsse

- Kinderreiche Familien (ab 3 Kindern)
- Teilnehmer mit einer Behinderung
- Teilnehmer aus Familien im SGB II oder SGB XII-Bezug
- Teilnehmer aus einkommensschwachen Familien ohne SGB II-Bezug bei besonderem erzieherischem Bedarf.

Der Sonderzuschuss wird zusätzlich zum normalen Tagessatz gewährt. Der Träger verpflichtet sich, die Sonderzuschüsse ausschließlich zur Reduzierung des Teilnehmerbeitrages des entsprechenden Teilnehmers einzusetzen.

**Zur Finanzierung der o.g. Maßnahmen werden Mittel in Höhe von 11.000 € aus den Erträgen der Jugendstiftung entnommen.**

## **Sachdarstellung:**

### **1. Problem**

#### **a.) Förderung der freien Trägern der Jugendhilfe**

Im Jahr 2012 wurden zur Finanzierung der im Beschlussentwurf beschriebenen Maßnahmen von freien Trägern der Jugendhilfe Mittel in Höhe von insgesamt 9.000 € den Erträgen der Jugendstiftung entnommen.

Von den im Jahr 2012 zur Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von 9.000,00 € wurden bis zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung Zuschüsse in Höhe von 6.661,00 € ausbezahlt (vgl. Anlage). Im Jahr 2011 wurden insgesamt 7.118 € verausgabt.

Einige Träger hatten im Frühjahr 2012 sogenannte „Prognose-Anträge“ von Maßnahmen eingereicht, jedoch anschließend keine konkreten Zuschussanträge eingereicht (vgl. Anlage). Vermutlich haben diese Maßnahmen nicht stattgefunden bzw. es wurde wegen Geringfügigkeit der zu erwartenden Mittel auf eine Antragstellung verzichtet.

Die Mittelbereitstellung im Jahr 2012 in Höhe von 9.000 € war somit ausreichend.

Für das Jahr 2013 wird vorgeschlagen, die Förderung für freie Träger in der bisherigen Form fortzuführen und die im Beschlussentwurf genannten unveränderten Fördersätze und –richtlinien festzulegen.

Darüber hinaus wird eine analoge Förderung für folgende städt. Freizeitmaßnahmen vorgeschlagen.

#### **b.) Förderung der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)**

Die Abt. Jugendförderung im Bereich 51 führt im Jahr 2013 folgende Freizeitmaßnahmen für Wesseling Kinder und Jugendliche durch.

- Ferienspaß (23 Tage) in den Oster-, Sommer-, und Herbstferien (Altersgruppe 6 – 13 Jahre)
- Kinderfreizeit (8 Tage) in den Sommerferien (Altersgruppe 8 – 13 Jahre)
- Jugendfreizeit (14 Tage) in den Sommerferien (Altersgruppe 13 – 17 Jahre)

Die Teilnehmerentgelte sind in den letzten Jahren analog der allgemeinen Preissteigerung dynamisch angestiegen, jedoch wird hierdurch keine 100% Kostendeckung erreicht. Eine weitere Erhöhung wird zurzeit nicht vorgeschlagen, da ein deutlicher Rücklauf in den Anmeldungen zu erwarten wäre.

An diesen Maßnahmen nehmen seit Jahren insbesondere sonderzuschussberechtigte Teilnehmer/-innen (in der Regel Klienten des ASD und der Schulsozialarbeit im Bereich 51) teil. Diese sachgebietsübergreifenden Synergien sind wünschenswert und entsprechen einer zentralen Aufgabe eines Jugendamtes. Es wird hierdurch diesen Kindern/Jugendlichen eine freizeitpädagogische Unterstützung angeboten, die eine sinnvolle Ergänzung zu einer bereits bestehenden Hilfe zur Erziehung gem. § 27 ff SGB VIII darstellt.

Im gleichen Zeitraum ist die Antragstellung generell und besonders für diese Personengruppe bei den freien Trägern rückläufig. Die Ursachen sind vielfältig und nicht eindeutig feststellbar. Jedoch ist seit Jahren ein stetiger Rückgang an Antragstellungen und somit ein geringerer Förderbedarf zu verzeichnen.

Die dargestellte Situation führt zu einer Mehrbelastung des städt. Haushalts in der Abt. Jugendförderung, da sonderzuschussberechtigte Teilnehmer/-innen in der Regel nicht den kompletten Teilnehmerbeitrag für o.g. Ferienmaßnahmen bezahlen können.

Die Ferienmaßnahmen der Stadt Wesseling sind eine freiwillige Leistung, die vielen Kindern die Möglichkeit eröffnet in den Ferien an einem alternativen Programm teilnehmen zu können. Um diese Leistung im Nothaushalt weiterhin anbieten zu können schlägt der Bereich die übergreifende Bezuschussung vor.

Hierfür wird auf Grundlage der Erfahrungswerte aus den Vorjahren ein Mittelbedarf in Höhe von 3.500 € benötigt.

## **2. Lösung**

zu a.)

Der Jugendhilfeausschuss legt die Fördersätze und -richtlinien an Träger von Freizeit-, Bildungsmaßnahmen und Mitarbeiterschulungen wie folgt fest:

### Fördersätze 2013

a.)	Mitarbeiterschulungen (Tagesveranstaltung):	5,00 € p.P. pro Tag
b.)	Mitarbeiterschulungen (Mehrtägig):	3,00 € s.o.
c.)	Bildungsmaßnahmen	1,50 € s.o.
d.)	Ferien- und Freizeitmaßnahmen:	1,50 € s.o.
e.)	Fahrten in die Partnerstädte:	4,00 € s.o.
f.)	Sonderzuschüsse:	7,00 € s.o.

### Allgemeine Förderrichtlinien 2013

- Betreuer werden im Verhältnis 1 zu 7 gefördert.
- Es werden nur Wesseling Kinder und Jugendliche gefördert.
- Altersbegrenzung der förderungswürdigen Teilnehmer bei Freizeit- und Bildungsmaßnahmen: 6 bis 17 Jahre
- Altersbegrenzung der förderungswürdigen Teilnehmer bei Bildungsmaßnahmen: 6 bis 26 Jahre
- Mindestalter der förderungswürdigen Teilnehmer bei Mitarbeiterschulungen: 15 Jahre
- Bei allen mehrtägigen Maßnahmen werden der An- und Abreisetag als ein Tag gefördert.
- Der Zuschussantrag ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadt Wesseling einzureichen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Maßnahmen:

- Veranstaltungen schulischer Art (z.B. Klassenfahrten)
- Veranstaltungen die den Charakter von Sportwettkämpfen bzw. Trainingslehrgängen haben
- Veranstaltungen gewerkschaftlicher Art
- Veranstaltungen parteipolitischer Art
- Veranstaltungen mit kommerziellen Charakter
- Veranstaltungen im Zusammenhang mit öffentlichen Demonstrationen

### Voraussetzungen für Sonderzuschüsse

- Kinderreiche Familien (ab 3 Kindern)
- Teilnehmer mit einer Behinderung
- Teilnehmer aus Familien im SGB II oder SGB XII-Bezug
- Teilnehmer aus einkommensschwachen Familien ohne SGB II-Bezug bei besonderem erzieherischem Bedarf.

Der Sonderzuschuss wird zusätzlich zum normalen Tagessatz gewährt. Der Träger verpflichtet sich, die Sonderzuschüsse ausschließlich zur Reduzierung des Teilnehmerbeitrages des entsprechenden Teilnehmers einzusetzen.

zu a.)

**Zur Finanzierung der o.g. Maßnahmen der freien Trägern der Jugendhilfe werden Mittel in Höhe von 7.500 € den Erträgen der Jugendstiftung entnommen.**

zu b.)

**Zur Finanzierung der o.g. städt. Freizeitmaßnahmen werden Mittel in Höhe von 3.500 € den Erträgen der Jugendstiftung entnommen.**

## **3. Alternativen**

Es werden seitens der Verwaltung keine Alternativen vorgeschlagen

## **4. Finanzielle Auswirkungen**

Der Jugendstiftung werden insgesamt 11.000 € aus den Erträgen der Jugendstiftung entnommen.